

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der eccovisions GmbH

§ 1 Anwendungsbereich dieser Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns, der eccovisions GmbH, als Lieferantin und unseren Kunden ausschließlich, auch wenn sie bei späteren Bestellungen oder Verträgen zwischen uns und dem Kunden nicht ausdrücklich erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung. Entgegenstehende, zusätzliche oder davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringen.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
4. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen, Umfang der Lieferung, Anlieferung

1. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die eccovisions GmbH eine Bestellung innerhalb von drei Wochen ab Bestelldatum durch eine Auftragsbestätigung in Textform bestätigt oder die Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum durch Lieferung der bestellten Ware ausführt. Enthält die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler, ist sie für die eccovisions GmbH nicht bindend.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes erklärt. Auch Angebote mit einer Annahmefrist bleiben unverbindlich; die Frist dient lediglich der internen Kapazitätsplanung und begründet keine Bindung an das Angebot während dieser Zeit.
3. Schweigt die eccovisions GmbH auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden, so gilt dies nur dann als Zustimmung, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
4. Wird ein Auftrag vom Auftraggeber später als 10 Kalendertage nach dem Datum der Auftragsbestätigung storniert, sind Stornogebühren in Höhe von 12 % des Gesamtauftragswertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die eccovisions GmbH behält sich jedoch vor, tatsächlich höhere Aufwendungen für die Stornierung geltend zu machen. Die Stornogebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Stornierung bei der eccovisions GmbH zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass keine oder nur wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.
5. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach der Auftragsbestätigung der eccovisions GmbH. Änderungen des Lieferumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die eccovisions GmbH. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit diese branchenüblich sind, innerhalb der üblichen Toleranzen (z. B. nach DIN-, EN-, ASTM-Normen) liegen oder für

den Kunden zumutbar sind. Dies gilt auch für die Wahl des Werkstoffs, der Spezifikation und der Bauart.

6. Die eccovisions GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, eine Teillieferung ist für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der eccovisions GmbH unzumutbar.
7. Aus produktionstechnischen Gründen behält sich die eccovisions GmbH vor, Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 15 % des vereinbarten Lieferumfangs vorzunehmen. Dies gilt sowohl für Gesamtlieferungen als auch für zulässige Teillieferungen. Mängelansprüche aufgrund solcher Abweichungen sind ausgeschlossen. Der vereinbarte Preis bleibt davon unberührt.
8. Die eccovisions GmbH behält sich Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt insbesondere für Dokumente, die ausdrücklich als "vertraulich" gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe oder Zugänglichmachung gegenüber Dritten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der eccovisions GmbH gestattet. Auf Verlangen sind Angebotsunterlagen, Entwürfe, Proben, Muster, Modelle sowie Werkzeuge unverzüglich an die eccovisions GmbH zurückzugeben, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf nicht mehr benötigt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich an den Kosten der Proben, Muster, Modelle oder Werkzeuge beteiligt hat.
9. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen in den Angebotsunterlagen sind lediglich annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Sie enthalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart. Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Produkte oder Leistungen begründen keine Garantie oder Vereinbarung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung des Produkts oder der Leistung für den beabsichtigten Verwendungszweck liegt beim Kunden. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist die eccovisions GmbH nicht verpflichtet, die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Auch eine etwaige Eignungsprüfung durch die eccovisions GmbH entbindet den Kunden nicht von seiner eigenen Prüfpflicht.
10. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens mangels Masse abgelehnt, ist die eccovisions GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
11. Erhält der Kunde Produkte mit Transportschäden, ist er verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen und auf den Empfangsdokumenten zu vermerken. Gleiches gilt bei einer fehlerhaften Lieferung durch Verwechslung seitens des Transporteurs.

§ 3 Lieferzeit

1. Die Vereinbarung von Lieferzeiten (Lieferfristen und -termine) bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher durch uns schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Klärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich dieser in angemessener Weise, wenn der Kunde die erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung nicht vollständig bei uns eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk oder Lager verlassen oder wir die Abhol- oder Versandbereitschaft oder im Falle einer vereinbarten Abnahme, die Abnahmebereitschaft, mitgeteilt haben. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt unserer ordnungsgemäßen, insbesondere rechtzeitigen und richtigen, Selbstbelieferung, es sei denn, wir haben den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. Wir sind im Falle, der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir informieren den Kunden unverzüglich, wenn wir von unserem Recht auf Rücktritt Gebrauch machen und erstatten in diesem Fall etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er uns nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Sofern wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern wir die Erfüllung unserer Pflichten durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, Kriegsgeschehen, eine Pandemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten oder wenn wir bereits im Verzug sind. Soweit wir von der Leistungspflicht frei werden, erstatten wir etwaige Vorleistungen des Kunden zurück. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und wir an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr haben. Auf Verlangen des Kunden werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder ob wir innerhalb einer angemessenen Frist die Produkte liefern werden.

§ 4 Grenzüberschreitende Lieferungen

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland sowie die Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Dies schließt insbesondere das Beschaffen der für die Verzollung erforderlichen Unterlagen und die Erfüllung etwaiger Anforderungen im Hinblick auf Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit ein.
2. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder andere Sanktionen, die Erfüllung des Vertrages verhindern.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise der eccovisions GmbH ab Werk oder ab Lager. Dies bedeutet, dass alle Verpackungs-, Versand-, Transportkosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sowie gegebenenfalls anfallende Montagekosten separat in Rechnung gestellt werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten und wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Sofern der Preis auf Grundlage von Gewicht, Menge oder Stückzahl berechnet wird, ist das von eccovisions GmbH festgestellte Gewicht, die festgestellte Menge oder Stückzahl maßgeblich. Zusätzlich angegebene Einheiten sind unverbindlich.

3. Für Aufträge, bei denen keine festen Preise vereinbart wurden und die Lieferzeit mindestens drei Monate nach Vertragsschluss liegt, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise. Das Eintragen des aktuellen Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung stellt keine Vereinbarung eines Festpreises dar. Sollte es zu Preissteigerungen von mehr als 5 % kommen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen wird der Kunde unverzüglich mitteilen, ob er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Wenn es bis zum Lieferdatum produktionsbedingte Preiserhöhungen gibt, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, ungeachtet eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung und ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung.
4. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug netto zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto oder anderen Rabatten ist nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Der Abzug von vereinbartem Skonto oder anderen Rabatten setzt voraus, dass der Kunde alle fälligen Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung fristgerecht geleistet hat. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem eccovisions GmbH über den Betrag verfügen kann. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in drei Teilbeträgen:
 - 40 % des Auftragswertes sind innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung zu zahlen.
 - 50 % des Auftragswertes sind innerhalb von 14 Tagen ab Meldedatum der Lieferbereitschaft zu zahlen.
 - 10 % des Auftragswertes sind innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahmedatum, jedoch spätestens 12 Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr zu zahlen. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte und Leistungen abzunehmen, sofern eine Abnahme schriftlich vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist. In diesem Fall ist jede Partei berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
2. Der schriftlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn eccovisions GmbH dem Kunden nach Fertigstellung der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ferner gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde die Produkte in Gebrauch nimmt oder weiterveräußert oder auf die Abnahme verzichtet.
3. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Der Kunde darf insbesondere die Abnahme nicht verweigern, wenn etwa vereinbarte Abnahmekriterien erfüllt sind.

§ 7 Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Lieferung ab Werk oder Lager von eccovisions GmbH vereinbart.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht auf den Kunden über, sobald die Produkte an die Transportperson übergeben werden oder unser Werk oder Lager zum Zwecke der Versendung verlassen. Falls eine schriftliche Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über. Im Fall der Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über, sofern die Gefahr nicht bereits nach den vorherigen Sätzen übergegangen ist. Diese Regelung gilt auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder eccovisions GmbH zusätzliche Leistungen, wie etwa Transportkosten, übernimmt.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann eccovisions GmbH den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Nicht-Aannahme der Produkte nicht zu vertreten. Auch etwaige Mehraufwendungen sind zu ersetzen. Insbesondere ist eccovisions GmbH berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Kunden einzulagern. Die Einlagerungskosten werden mit 0,5 % des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass eccovisions GmbH keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde andere Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens dann auf den Kunden über, wenn er in Annahmeverzug gerät. Nach fruchtlosem Ablauf einer von eccovisions GmbH gesetzten angemessenen Frist ist eccovisions GmbH berechtigt, anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Kunden mit einer verlängerten Frist zu beliefern.
4. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme, sofern eine schriftliche Abnahme vereinbart ist, aufgrund von Umständen, die eccovisions GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
5. Die Produkte sind vom Kunden auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Mängelansprüche.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises sowie sämtlicher Forderungen, die eccovisions GmbH aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden zustehen, unser Eigentum. Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte während der Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen von eccovisions GmbH hat der Kunde den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an eccovisions GmbH ab. Diese Abtretung wird hiermit von eccovisions GmbH angenommen. Sollte die Abtretung nicht zulässig sein, weist der Kunde den Versicherer hiermit an, etwaige Zahlungen ausschließlich an eccovisions GmbH zu leisten. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder andere Verfügungen zu treffen, die das Eigentum von eccovisions GmbH gefährden. Bei Pfändungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der Kunde eccovisions GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen, alle notwendigen Auskünfte erteilen, den Dritten über unsere Eigentumsrechte informieren und an den Maßnahmen zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitwirken. Sollte der Dritte uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte nicht erstatten können, ist der Kunde verpflichtet, uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte, einschließlich sämtlicher Nebenrechte, an eccovisions GmbH ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft werden. Diese Abtretung wird hiermit von eccovisions GmbH angenommen. Sollte eine Abtretung nicht zulässig sein, weist der Kunde den

Drittschuldner an, etwaige Zahlungen ausschließlich an eccovisions GmbH zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch für eccovisions GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an eccovisions GmbH abzuführen. eccovisions GmbH kann die Einziehungsermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußern der Produkte aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession des Kunden sind die an eccovisions GmbH abgetretenen Ansprüche ausdrücklich ausgenommen.

4. Auf Verlangen von eccovisions GmbH ist der Kunde verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich über die Abtretung zu informieren und eccovisions GmbH alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist eccovisions GmbH unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von eccovisions GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat eccovisions GmbH oder ihren Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und diese herauszugeben. Nach einer entsprechenden Ankündigung kann eccovisions GmbH die Produkte zur Befriedigung der fälligen Forderungen anderweitig verwerten.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Kunden erfolgt stets im Auftrag von eccovisions GmbH. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten bleibt auf der verarbeiteten oder umgebildeten Ware bestehen. Werden die Produkte mit anderen, nicht im Eigentum von eccovisions GmbH stehenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, erwirbt eccovisions GmbH anteiliges Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen nicht im Eigentum von eccovisions GmbH stehenden Sachen verbunden oder vermischt werden und eccovisions GmbH sein Volleigentum verliert. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für eccovisions GmbH. Für die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
7. Auf Verlangen des Kunden ist eccovisions GmbH verpflichtet, die Sicherheiten freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung wird vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und vom Nominalwert bei Forderungen ausgegangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt eccovisions GmbH.
8. Für Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Wirkung wie in Deutschland hat, räumt der Kunde eccovisions GmbH ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Der Kunde wird alles tun, um eccovisions GmbH unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen und an allen Maßnahmen zur Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Sicherungsrechts mitwirken.

§ 9 Mängelansprüche

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und uns etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von acht

Kalendertagen nach Ablieferung der Produkte, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. Der Kunde ist verpflichtet, die Mängel bei der Mitteilung an uns detailliert zu beschreiben. Zudem hat der Kunde bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen aus den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der Produkte einzuhalten, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchzuführen und nachzuweisen sowie empfohlene Komponenten zu verwenden. Mängelansprüche, die aufgrund einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, sind ausgeschlossen.

2. Im Falle von Mängeln der Produkte ist eccovisions GmbH nach Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Bei der Nacherfüllung trägt eccovisions GmbH alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, mit Ausnahme der Aus- und Wiedereinbaukosten, die nicht erstattet werden. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von eccovisions GmbH über und sind an uns zurückzugeben.
3. Sollte eccovisions GmbH zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage sein oder sollte die Nacherfüllung zweimal fehlschlagen, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dies gilt auch, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, für den Kunden unzumutbar ist oder sich aufgrund von Umständen, die eccovisions GmbH zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
4. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf zurückzuführen ist, dass die Rückgewähr aufgrund der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von eccovisions GmbH zu vertreten ist oder der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte aufgetreten ist. Ein Rücktrittsrecht besteht ferner nicht, wenn der Kunde statt der Rückgewähr Wertersatz leisten muss.
5. Für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäße Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß durchgeführte Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden, bestehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen sind oder auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
6. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter hätte tätigen müssen.
7. Wir übernehmen keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, es sei denn, es wird im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr, es sei denn, es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf, bei dem der Endkunde ein Verbraucher ist. Wird das Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk genutzt und verursacht es dort Mängel oder handelt es sich um einen Mangel eines Bauwerks, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die einjährige Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht für unsere unbeschränkte Haftung bei der Verletzung einer Garantie, bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Produktfehler oder wenn eccovisions GmbH ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von eccovisions GmbH zu einem Mängelanspruch des Kunden gilt nicht

als Anerkennung des Anspruchs, sofern der Mängelanspruch durch eccovisions GmbH vollständig zurückgewiesen wird.

§ 10 Haftungsbegrenzung

1. Die eccovisions GmbH haftet unbeschränkt für Schäden, die aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren. Gleiches gilt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden oder wenn die eccovisions GmbH ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die eccovisions GmbH nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. In solchen Fällen ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die im Rahmen dieses Vertrags typischerweise vorhersehbar sind. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt hiervon unberührt.
2. Soweit eine Haftung der eccovisions GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies gleichermaßen für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Produkthaftung

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nicht zu verändern, insbesondere keine Warnhinweise über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte zu entfernen oder zu verändern. Sollte der Kunde diese Pflicht verletzen, stellt er uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, die Veränderung der Produkte ist nicht vom Kunden zu vertreten.
2. Falls wir aufgrund eines Produktfehlers zu einem Produktrückruf oder einer -warnung verpflichtet sind, wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die wir für erforderlich und zweckmäßig erachten, und uns dabei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde trägt die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung, es sei denn, er ist nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht für den Produktfehler verantwortlich. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler zu informieren.

§ 12 Schutzrechte

1. Die eccovisions GmbH garantiert nach Maßgabe dieses Paragraphen, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls gegen ihn Ansprüche aufgrund der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

§ 13 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung geheim zu halten, sie durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit dies nicht für die Geschäftsbeziehung erforderlich ist, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur denjenigen Mitarbeitern und sonstigen Personen zugänglich gemacht werden, bei denen dies für die Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Es ist der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin

enthaltenen Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse umfassen alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder aufgrund anderer Umstände als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z. B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) sowie kaufmännische Informationen (z. B. Preis- und Finanzdaten, Bezugsquellen).

2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Beginn der Vertragsbeziehung bekannt waren oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder zugänglich waren, oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast hierfür trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit ihren Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
4. Verletzt die empfangende Partei, ihre Mitarbeiter oder sonstige Personen, für die die empfangende Partei einzustehen hat, die oben genannten Geheimhaltungsverpflichtungen, verpflichtet sich die empfangende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der informationsgebenden Partei nach billigem Ermessen festgelegt. Die empfangende Partei hat die Möglichkeit, die Angemessenheit der Vertragsstrafe vor dem zuständigen Gericht überprüfen zu lassen.

§ 14 Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“), im Rahmen der Vertragserfüllung zu beachten und sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch ihren Mitarbeitern auferlegt werden.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (wie Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner) ausschließlich zur Vertragserfüllung und ergreifen geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO), die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um diese zu schützen. Sobald die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich ist, sind die Parteien verpflichtet, diese zu löschen, wobei gesetzliche Aufbewahrungspflichten unberührt bleiben.
3. Falls eine Partei im Rahmen der Vertragserfüllung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden sowie der eccovisions GmbH aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der eccovisions GmbH, sofern nicht anders vereinbart.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der eccovisions GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, so ist das Gericht am Geschäftssitz der eccovisions GmbH ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien. Die eccovisions GmbH behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden auch vor dem für dessen Wohn-/Geschäftssitz zuständigen Gericht oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Schiedsklauseln werden widersprochen.

4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der eccovisions GmbH zulässig.
5. Gegenansprüche des Kunden berechtigen diesen nur zur Aufrechnung, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn der Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultiert.
6. Die Vertragssprache ist Deutsch.
7. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem entsprechen würde, was die Parteien bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten.

Ergänzend zu diesen AGB gelten für alle Dienstleistungen, Wartungs-, Reparatur- oder Montageleistungen sowie Beratungs- und Schulungsdienste der eccovisions GmbH die allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen. Diese können jederzeit bei der eccovisions GmbH angefordert werden.